Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2449

Der Bundesminister der Finanzen
V B/4 – F 6980 – 126/67

Bonn, den 2. Januar 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Auswirkung der Agrarfinanzierung der Europäischen Gemeinschaften (EG) auf den Bundeshaushalt**

Bezug: **– Drucksache V/1817 –**

Bei Beratung der Drucksache V/1817 in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages habe ich zugesagt, nach Abschluß der Verhandlungen im Ministerrat der EG dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Ergänzung zu meinem in der Drucksache wiedergegebenen Schreiben vom 20. Mai 1967 – V B/4 – F 6980 – 17/67 – zuzuleiten.

A. Ergebnis der Verhandlungen

Aufgrund der Verandlungen im Ministerrat der EG sind die folgenden Finanzverordnungen verkündet worden:

- VO Nr. 741/67/EWG vom 24. Oktober 1967 über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie (sog. Beschleunigungsverordnung) – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 258 vom 25. Oktober 1967 Seite 2.
- VO Nr. 742/67/EWG vom 24. Oktober 1967 über die Bildung der Sonderabteilungen I und II des EAGFL für gemeinschaftliche Ausgleichsmaßnahmen zugunsten Deutschlands, Italiens und Luxemburgs sowie für die Zahlung eines Betrages von 4 Millionen Rechnungseinheiten an Luxemburg (sog. Getreidepreis-Ausgleich) – Amtsblatt der Europäschen Gemeinschaften Nr. 258 vom 25. Oktober 1967 Seite 4.
- Haushaltsordnung zur Änderung der Haushaltsordnung betreffend den EAGFL (67/640/EWG) vom 24. Oktober 1967 – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 258 vom 25. Oktober 1967 Seite 11.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

– VO Nr. 740/67/EWG vom 24. Oktober 1967 betreffend die Durchführung von Artikel 7 Absatz (1) der VO Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik für den Verbuchungszeitraum 1963/64 (Verteilung des italienischen Beitragsteiles, der den Höchstbetrag Italiens überschreitet, auf die anderen Mitgliedstaaten) – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 258 vom 25. Oktober 1967 Seite 1.

B. Finanzielle Auswirkungen der Verordnungen des Ministerrats der EG auf den Bundeshaushalt im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung

Die finanziellen Auswirkungen der Verordnungen des Ministerrats der EG auf den Bundeshaushalt und die mittelfristige Finanzplanung werden bestimmt

1. von der Entwicklung des Fondsvolumens und
2. der Änderung der Verfahrens–, insbesondere der Zahlungsvorschriften.

Zu 1.

Für die Schätzungen des Fondsvolumens als Grundlage für die Berechnung im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung mußten u. a. auch die Schätzungen in der Anlage 1 Spalte 7 (für 1968/69) zur Drucksache V/1817 aufgrund der inzwischen ergangenen Beschlüsse des Ministerrats der EG und der Kennedy-Runde angepaßt werden.

Hierbei ergaben sich nach dem Schema der Anlage 1 die folgenden neuen Globalzahlen:

Ausgaben der Abteilung Garantie	7 258 Mio DM
Ausgaben der Abteilung Ausrichtung	1 140 Mio DM
Zwischensumme	8 398 Mio DM
Deutscher Beitrag	
Abteilung Garantie ca. 31 %	2 250 Mio DM
Abteilung Ausrichtung 31,2 %	356 Mio DM
	2 606 Mio DM

Eine Aufteilung der Globalzahlen und eine Fortschreibung der einzelnen Positionen der Anlage 1 ist zur Zeit nicht möglich, weil die Schätzfaktoren teilweise noch unbekannt oder zu unsicher sind und deshalb gewisse Verschiebungen bei den einzelnen Ausgabetatbeständen nicht ausgeschlossen sind.

Zu 2.

Die Verhandlungen im Ministerrat der EG mußten u. a. mit dem Ziel geführt werden, daß die neuen Zahlungsfristen nicht die Ergebnisse der mittelfristigen Finanzplanung dieses Bereichs beeinträchtigen und daß die Getreidepreis-Ausgleichszahlungen dem Bundeshaushalt bereits ab 1968 zufließen. Dieses Ziel wurde erreicht.

Durch die Veränderung des Gesamtvolumens des EAGFL, durch die Umstellung der Berechnungen zu den Auswirkungen der Agrarfinanzierung der EG vom Veranschlagungsverfahren auf das Beschleunigungsverfahren sowie durch die veränderten Zahlungsfristen und die neuen Prozentsätze für die Abschlagszahlungen im Beschleunigungsverfahren änderten sich die Berechnungsergebnisse in der Anlage 2 zur Drucksache V/1817. Die Ergebnisse der Neuberechnungen sind diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.

C. Verteilung der tatsächlichen Beiträge und Rückvergütungen des EAGFL auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, auf die Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen im Bulletin der Bundesregierung Nr. 151 vom 21. Dezember 1967 Seiten 1274/1275 hinzuweisen. In dieser Mitteilung ist eine Übersicht über das Abgabevolumen des EAGFL sowie die Verteilung der Beiträge und Rückvergütungen nach den tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen aus den Entscheidungen der Kommission der EG (Stand: 1. Dezember 1967) gegeben worden.

Ich beabsichtige, diese Übersicht fortzuführen und von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen.

In Vertretung

Grund

Stand: Dezember 1967

Beiträge und Rückvergütungen EAGFL (Einzelplan 60)
Beschleunigungsverfahren ab 1. Juli 1967
– in Millionen DM –

Anlage 1
[Anlage 2 (neu) zur Drucksache V/1817]

Fondswirtschaftsjahr	1962/63	1963/64	(Anteilige Abrechnung der Fondswirtschaftsjahre ab 1964/65)				
Haushaltsjahr	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971
A. Beiträge Abteilung Garantie	32,2	57,2*)	114,6	1 296,0	1 924,0	2 273,3	2 312,0
B. Beiträge Abteilung Ausrichtung ***)	10,1	19,3	64,0	a) 101,4 b) 148,6	356,0	356,0	356,0
Beiträge A + B	42,3	76,5	178,6	1 546,0	2 280,0	2 629,3	2 668,0
Beiträge Sonderabteilung	—	—	—	233,0	157,0	77,0	—
Gesamtbeiträge	42,3	76,5	178,6	1 779,0	2 437,0	2 706,3	2 668,0
A. Rückvergütungen Abteilung Garantie	7,2	10,5	21,6	441,9	904,3	1 100,0	1 119,0
B. Rückvergütungen Sonderabteilung	—	—	—	560,0	374,0	187,0	—
Gesamtrückvergütungen	7,2	10,5	21,6	1 001,9	1 278,3	1 287,0	1 119,0
Saldo	35,1	66,0	157,0	777,1	1 158,7	1 419,3	1 549,0
Rückvergütungen Abteilung Ausrichtung**)	10,2	19,9	ca. 46,4	a) 29,2 b) 96,4	216,0	228,0	228,0
(berühren nicht den Bundeshaushalt)***)	(28%)	(29%)	(21,3%)	zu a): (ca. 9,1%)			

*) Übertragen in das Halbjahr 1967

**) Es ist davon ausgegangen worden, daß die BRD künftig mindestens 28% der Strukturmittel erhält; wie in der Vergangenheit muß jedoch davon ausgegangen werden, daß aus der Abteilung Ausrichtung auch andere als die in VO 17/64 vorgesehenen Maßnahmen finanziert werden. Das ist berücksichtigt durch Minderung der Strukturmittel um einen Abzugsbetrag.

***) Auf Grund des geltenden Abrechnungsverfahrens können sich die tatsächlichen Zahlungen verzögern.

Abteilung:
a) Ausrichtung 1965/66
b) Ausrichtung 1966/67